

Satzung

zur die 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Neuloh“

Aufgrund der §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit (i.V.m.) § 13 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung i.V. mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), hat der Rat der Stadt Schwelm in seiner Sitzung am 23.08.2007 die 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Neuloh“ beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Neuloh“ befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des o. g. Bebauungsplanes. Er wird im Norden von der Ottostrasse, im Westen von der Robert-Freese-Straße, im Süden von der Eugenstraße und im Osten von einer angrenzenden Grünfläche begrenzt.

Das Plangebiet beinhaltet die Flurstücke (Stand 03.11.2005) Gemarkung Schwelm Flur 4, Flurstücke 231-234, 244-248, 261-265, 360-362, 372-374, 376, 398 tlw., 399 tlw., 400 tlw., 485 tlw., 563, 623, 624, 627.

§ 2 Inhalt der 14. Änderung

Die gestalterische textliche Festsetzung „Auf den übrigen Grundstücksgrenzen sind Spiegelzäune bis 1,0 m Höhe, auch mit Heckenanpflanzungen, zulässig.“ wird ersatzlos gestrichen.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Neuloh“ in Kraft.

Schwelm, 04.09.2007

Der Bürgermeister


Dr. Steinrücke

